

<p>1 Grundsatz Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet bei der Vermeidung von Abfällen und der Abfallbewirtschaftung die Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) eingehalten wird und trägt so zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>	<p>§ 1 Grundsatz (1) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG und § 3 Abs. 1 LKrWG. Er führt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet unter Beachtung der Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung durch. (2) Die Aufgaben des Landkreises nach Abs. 1 umfassen die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Sammelns, des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, des Beförderns, der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur Verwertung und zur Beseitigung der überlassenen Abfälle sowie der Entsorgung der überlassenen Abfälle, soweit der Landkreis dafür zuständig ist.</p>
<p>§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden. (2) Der Landkreis wirkt in seinem Aufgabenbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. (3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.</p>	<p>§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden. (2) Der Landkreis wirkt in seinem Aufgabenbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. (3) Zu den Aufgaben gehören die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). Hierzu betreibt der Abfallwirtschaftsbetrieb auch einen außerschulischen Lernort zur Umwelterziehung, um Kindern, Jugendlichen und interessierten Erwachsenen die Ziele der Gesetze nachhaltig vermitteln zu können.</p>
<p>§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens beim Abfallwirtschaftsbetrieb bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Hierzu betreibt der Abfallwirtschaftsbetrieb auch einen außerschulischen Lernort zur Umwelterziehung, um Kindern, Jugendlichen und interessierten Erwachsenen die Ziele der Gesetze nachhaltig vermitteln zu können. (2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.</p>	<p>§ 3 Öffentliche Einrichtung (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Er hat hierzu den Abfallwirtschaftsbetrieb als Eigenbetrieb errichtet. (2) Zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises zählen insbesondere folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen: ▪ die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Sammelcontainer, ▪ das Abfallwirtschaftszentrum Niederzissen (AWZ), das Umschlag- und Wertstoffzentrum Leimbach (UWZ), das Wertstoffzentrum Remagen-Kripp (WSZ), ▪ Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) soweit sie vom Landkreis eingerichtet und betrieben werden, ▪ Depotcontainerstandplätze einschließlich der installierten Sicht- und Lärmschutzelemente und der auf dort aufgestellten Sammelbehälter, soweit Sie vom Landkreis eingerichtet und betrieben werden, ▪ die im Auftrag des Landkreises betriebenen Sammelstellen und – einrichtungen, ▪ die Bauschutt- und Erdreichdeponie Remagen-Kripp (3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>
<p>§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung. (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind. (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern der Abfallwirtschaftsbetrieb diese darum ersucht.</p>	<p>§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung. (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind. (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern der Abfallwirtschaftsbetrieb diese darum ersucht.</p>
<p>§ 5 Begriffsbestimmungen (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind: 1. Graue Behälter für Restabfälle mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen, 2. Graue Behälter mit blauem Deckel für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien mit 240 und 1100 Liter Fassungsvermögen, 3. Braune Behälter für Bioabfälle mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen, 4. 1,1 m³- Umleerbehälter, 3,0 m³- Umleerbehälter, 5,0 m³- Umleerbehälter, 4,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel, 5,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel, 7,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel, 10,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel, 10,0 m³- Abrollcontainer, 20,0 m³- Abrollcontainer, 30,0 m³- Abrollcontainer, 40,0 m³- Abrollcontainer, 10,0 m³- Presscontainer (Eigencontainer), 20,0 m³- Presscontainer (Eigencontainer), 5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfall- und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Ahrweiler“. (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfall- und Bioabfallsäcke. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist. (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind. (6) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden. (7) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind solche, die auf gewerblich genutzten Grundstücken anfallen. Diesen gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, Kliniken, Kirchen, Kindergärten, Friedhöfe, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Heilpraktiker-, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen.</p>	<p>§ 5 Begriffsbestimmungen (1) Anschlusspflichtiger/-berechtigter ist der Eigentümer eines Grundstücks im Kreisgebiet, auf welchem Abfälle anfallen oder anfallen können sowie andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Erbbauberechtigte bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft bei Wohneigentum oder Wohnungserbbaurecht treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks sind diese gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet. Ist der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentumslage ungeklärt, gelten sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen als Anschlusspflichtige/-berechtigte. (2) Benutzungspflichtiger/-berechtigter ist jeder Anschlusspflichtige und sonstiger Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des KrWG, der dem Benutzungszwang gemäß § 8 Abs. 3 und 4 und dem Benutzungsrecht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 unterliegt. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist. (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind. (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind zusammenhängende, nach außen abgeschlossene Räumlichkeiten, die von einer oder mehreren Personen zum Wohnen im Rahmen einer gemeinschaftlich geführten Hauswirtschaft genutzt werden. (7) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind solche, die auf gewerblich genutzten Grundstücken anfallen. Diesen gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, Kliniken, Kirchen, Kindergärten, Friedhöfe, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Heilpraktiker-, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen. (8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Gartenabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen. Hierzu gehören insbesondere Rasenschnitt, Laub, Hecken-, Baum-, Strauchschnitt, Unkräuter, Fallobst, Obst- und Gemüseabfälle, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz mit Filtertüte, Teebeutel, Kleintierstreu (organisch abbaubar), Speisereste. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere ▪ Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Cateringgewerbe, Hersteller von Fertiggerichten), ▪ rohe und gekochte Fleisch- und Fischreste sowie Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder von getötetem Wild, soweit sie die in einem Fünfpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten, Ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Kunststoffe und Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind, und Aschen (z.B. aus der Holzfeuerung).</p>

- (8) Als Eigenkompostierer gelten die Eigentümer und sonstigen Berechtigten nach Abs. 4 der gemäß § 8 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, soweit diese oder die weiteren berechtigten Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) nachweislich zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind oder diese beabsichtigen. Die Inanspruchnahme der separaten Garten- und Grünabfallsammlungen bleibt hiervon unberührt. Absatz 4 findet keine Anwendung.
- (9) **Eigenkompostierer** sind die Eigentümer und sonstigen Berechtigten gemäß § 8 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke, soweit diese oder die weiteren berechtigten Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) nachweislich zu einer Verwertung ihrer Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind oder diese beabsichtigen. Bloße Vertragsbeziehungen im Dienstleistungsbereich mit einem anderen Anlagenbetreiber machen dessen Anlage nicht zu einer „eigenen Anlage“ des Vertragspartners. Die Inanspruchnahme der separaten Garten- und Grünabfallsammlungen bleibt hiervon unberührt.
- (10) **Grünschnittannahmestellen** sind die in Kooperation mit Gemeinden von diesen betriebene Grünschnittsammelplätze.
- (11) **Sperrige Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter des Landkreises eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren, insbesondere Einrichtungs- und Haushaltgegenstände des privaten Haushalts. Kein sperrigen Abfälle im Sinne dieser Satzung sind:
- Sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie z.B. Steine, Holze balk, Ziegel, Fensterrahmen, Türen usw.,
 - Elektro- und Elektronikgeräte,
 - Öltanks, Fässer und Kanister oder sonstige Gebinde mit schädlichen Restinhalten,
 - Teile von Autos, Motorrädern, Mopeds, Autowracks und Reifen,
 - häuslicher Abfall (nichtsperriger Hausmüll),
 - Schnee und Eis, Erde, Straßenkehrriech, Steine,
 - Maschen- und Stacheldraht.
- (12) **Elektro- und Elektronikgeräte** im Sinne dieser Satzung sind haushaltstypische Altgeräte, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teile des Altgerätes sind und die in den Anwendungsbe reich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung fallen. Hierunter fallen z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Fernsehgeräte, Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Telefone, Geräte der Unterhaltungselektronik wie Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen, Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen, elektrische Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrrad- und Laufcomputer, Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate, automatische Ausgabegeräte.
- (13) **Altholz** im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht gefährliche Stoffe enthält und üblicherweise als Sperrabfall anfällt, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht zum Altholz gehören Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Pfosten u. ä..
- (14) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Baumaßnahmen, Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub, Steine und Straßenaufbruch.
- (15) Als **Abholstelle** im Sinne dieser Satzung gilt die dem anschlusspflichtigen Grundstück am nächsten gelegene und an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle (Bordsteinkante des Gehweges einer öffentlich gewidmeten Straße, Fahrbahnrand), an der die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung bereitgestellt werden. Die Abholstelle muss über eine befahrbare Straße gemäß Abs. 16 erreichbar sein.
- (16) **Befahrbare Straße** im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3 m beträgt oder die lichte Höhe von 4 m unterschreitet. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Entsorgungsfahrzeuge ausreichender Wendepunkt für dreiachsige Müllfahrzeuge vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die o. g. Anforderungen erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. Privatstraße schriftlich erteilt haben.
- (17) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb, Krankenhaus, Gaststätte oder ähnlichen gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen Tätige (insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl als Grundlage für das vorzuhaltende Restabfallvolumen nach § 12 Abs. 4 nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.
- (18) **Zugelassene Abfallbehältnisse** im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Graue Behälter mit grauem Deckel für Restabfälle aus privaten Haushalten mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,
 - b) Graue Behälter mit hellgrauem Deckel für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen
 - c) Graue Behälter mit hellgrauem Deckel für Restabfälle aus privaten Haushalten bei Pflege- und sonstigem Mehrbedarf (PLuS) mit 80/120/240 Liter Fassungsvermögen
 - d) Graue Behälter mit blauem Deckel für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien mit 240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,
 - e) Graue Behälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit 80/120/240 Liter Fassungsvermögen,
 - f) 1,1 m³- Umleerbehälter,
 - g) 3,0 m³- Umleerbehälter,
 - h) 5,0 m³- Umleerbehälter,
 - i) 5,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel,
 - j) 7,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel,
 - k) 10,0 m³- Absetzcontainer mit und ohne Deckel,
 - l) 10,0 m³- Abrollcontainer,
 - m) 20,0 m³- Abrollcontainer,
 - n) 30,0 m³- Abrollcontainer,
 - o) 40,0 m³- Abrollcontainer,
 - p) 10,0 m³- Presscontainer (Eigencontainer),
 - q) 20,0 m³- Presscontainer (Eigencontainer),
 - r) zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke (Füllmenge 80 Liter) sowie Bioabfallsäcke (Füllmenge 70 Liter), jeweils mit der Aufschrift „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler, AWB“.

<p>§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</p> <p>(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung (im Hol- oder Bringsystem), die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Nachsorge für Beseitigungsanlagen. Die Sammlung in diesem Sinne stellt das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage dar. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Der Landkreis entsorgt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in § 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle, 2. Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle vom 4. Juli 1974 in der derzeit geltenden Fassung, außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden, 3. Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, 4. Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen, 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind. <p>Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.</p> <p>(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Erdaushub, Straßenaufbruch, Altreifen, Klärschlamm, Fäkalschlamm, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen) sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Verlangen anzuzeigen.</p>	<p>§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</p> <p>(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung sind die Sammlung (im Hol- oder Bringsystem), die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Nachsorge für Beseitigungsanlagen. Die Sammlung in diesem Sinne stellt das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage dar. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Der Landkreis entsorgt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in § 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle, b) Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle vom 4. Juli 1974 in der derzeit geltenden Fassung, außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden, c) Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, d) Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen, insbesondere Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, e) sonstiger Abfälle, die gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind. <p>(4) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Erdaushub, Straßenaufbruch, Altreifen, Klärschlamm, Fäkalschlamm, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen) sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Verlangen anzuzeigen.</p> <p>(5) Soweit die Abfälle sowohl vom Einsammeln und Befördern (Abs. 3) als auch von der Abfallentsorgung (Abs. 2) ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des KrWG selbst verantwortlich. Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät hierzu die Erzeuger und Besitzer im Rahmen der Abfallberatung.</p>
<p>§ 7 Getrennte Überlassung der Abfälle</p> <p>(1) Überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1) getrennt zu überlassen oder für die gesonderten Abfuhr getrennt bereitzustellen.</p> <p>(2) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.</p>	<p>§ 7 Getrennte Überlassung der Abfälle</p> <p>(1) Überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt zu überlassen oder für die gesonderten Abfuhr getrennt bereitzustellen. Derjenige, der wiederholt in grober Weise die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen bzw. für Bioabfall nicht satzungskonform nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des jeweiligen Abfallbehälters. Vielmehr hat der Abfallwirtschaftsbetrieb in diesem Fall der wiederholten, fehlerhaften Befüllung das Recht, den/die betreffenden Abfallbehälter einzuziehen und dem Anschlusspflichtigen ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Restmüll-Behältervolumen vorzuschreiben.</p> <p>(2) Bau- und Abbruchabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.</p>
<p>§ 8 Anschlusszwang für Grundstücke</p> <p>(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.</p> <p>(2) Wer gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1, 2. HS KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. Insoweit ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen vom Anschlusszwang befreit. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb zu führen.</p> <p>(3) Der Anschlusszwang gilt auch, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit, zur Anpassung an den technischen Fortschritt oder zu einer eventuellen Neuordnung der Abfallentsorgung über einen begrenzten Zeitraum Alternativmöglichkeiten der Abfallentsorgung, insbesondere hinsichtlich der Art und Größe der Abfallbehältnisse bzw. der Systeme zur getrennten Erfassung und Einsammlung von wiederverwertbaren Abfällen, untersucht.</p> <p>(4) Auf Antrag kann durch den Abfallwirtschaftsbetrieb eine Befreiung vom Anschlusszwang – auch für einzelne Abfallfraktionen, oder für die Art und Weise der durchzuführenden Sammlung – erteilt werden, wenn und insoweit der Anschluss ansonsten zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Der Abfallwirtschaftsbetrieb entscheidet in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der vom Anschlusszwang Befreite hat jedoch die anderweitige Überlassung der Abfälle zu gewährleisten und auf Verlangen gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb nachzuweisen.</p>	<p>§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte nach § 5 Abs. 1 im Kreisgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Kreisgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nach dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere auch Mieter und Pächter, sind verpflichtet, diese Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen und die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung zu benutzen. (Benutzungszwang).</p> <p>(4) Der Anschlusszwang gilt auch, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit, zur Anpassung an den technischen Fortschritt oder zu einer eventuellen Neuordnung der Abfallentsorgung über einen begrenzten Zeitraum Alternativmöglichkeiten der Abfallentsorgung, insbesondere hinsichtlich der Art und Größe der Abfallbehältnisse bzw. der Systeme zur getrennten Erfassung und Einsammlung von wiederverwertbaren Abfällen, untersucht.</p> <p>(5) Der Benutzungszwang nach § 8 Abs. 3 besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) soweit Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 2 KrWG für Abfälle nicht bestehen, b) soweit Abfälle nach dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder c) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. <p>(6) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschlusszwang – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 7 auch für einzelne Abfallfraktionen oder für die Art und Weise der durchzuführenden Sammlung – erteilt werden, soweit der Anschlusspflichtige sachlich begründet nachweist, dass auf seinem Grundstück für einen zeitlich begrenzten Zeitraum keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen (z. B. wegen Umbaumaßnahmen, Leerzug u. Ä.) und dieser Tatbestand eine Befreiung rechtfertigt oder wenn und insoweit der Anschluss ansonsten zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Der Abfallwirtschaftsbetrieb entscheidet in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Befreiung wird nicht rückwirkend erteilt.</p> <p>(7) Auf Antrag kann ein Eigenkompostierer vom Anschlusszwang der Bioabfallbehälter befreit werden, soweit die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt werden. Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche, auf dem für die privaten Lebensführung genutzten Grundstück anfallenden Bioabfälle auf diesem verwertet werden, die Verwertung nach den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konform geht und das Wohl der Allgemeinheit, z. B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen eine Gartenfläche mit mindestens 10 m² (ohne Rasen, Wege, Terrassen) pro gemeldete Person nachzuweisen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG nicht oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen.</p> <p>(8) Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie werden nur befristet und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erteilung von Auflagen kann auch nachträglich erfolgen.</p>

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach den §§ 14, 15, 16, 16 a und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall, der nach § 6 Abs. 3 vom Einsammeln ausgeschlossen ist, vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 8 muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder dort ansässigen Gewerbebetriebe (mindestens Bezeichnung, Art, Inhaber mit Adresse) Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse, deren Austausch und Einziehung, sowie das Betreten des Grundstücks zu vorstehenden Zwecken oder zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen, auch von beauftragten Dritten des Abfallwirtschaftsbetriebes, zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 1 muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Im Falle von rein gewerblich genutzten Grundstücken sind außerdem folgende Angaben mitzuteilen:
 - Art des Gewerbes (Vorlage der Gewerbebeantragung),
 - Name und Anschrift des Gewerbetreibenden,
 - Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
 - Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Gaststättenplätze, Anzahl der Betten (z. B. bei Krankenhäusern) oder der zu betreuenden Personen (z. B. bei Schulen, Kindertageseinrichtungen, Pflegeheimen) oder sonstige Richtwerte jeweils pro Gewerbeeinheit,
 - Veränderungen aller vorstehenden Angaben sowie Einstellung des Geschäftsbetriebes (Vorlage der Gewerbebeantragung).
 Beim Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Bei ungeteilten Erbengemeinschaften ist ein Vertretungsberechtigter zu benennen.
- (2) Die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse, deren Austausch und Einziehung, sowie das Betreten des Grundstücks zu vorstehenden Zwecken oder zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen, auch von beauftragten Dritten des Abfallwirtschaftsbetriebes, zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 KrWG).
- (4) Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

§ 11 Formen des Einsammelns

- Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden
- (a) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältern in zumutbarer Entfernung für den Abfallerzeuger oder –besitzer) oder
 - (b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
 - (c) durch den Abfallerzeuger oder –besitzer selbst eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 11 Formen des Einsammelns

- (1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden
 - a) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältern in zumutbarer Entfernung für den Abfallerzeuger oder –besitzer) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
 - c) durch den Abfallerzeuger oder –besitzer selbst eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.
- (2) Im Rahmen des Bringsystems sind zu überlassen:
 - a) Altglas über die kreisweit verteilten Depotcontainer,
 - b) Problemabfälle, die nicht im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung gem. § 15 erfasst werden können, beim AWZ,
 - c) Altkleider über kreisweit verteilten Depotcontainern, soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb diese anbietet,
 - d) Altmetalle beim AWZ, UWZ und WSZ,
 - e) Grünabfälle als Teilfraktion der Bioabfälle wie folgt:
 - aa. Bäume und Wurzeln beim AWZ,
 - bb. holz- und strauchartige Grünabfälle bei AWZ, UWZ und WSZ bei den Grünschnittplätzen i.S.v. § 5 Abs. 10,
- (3) Im Rahmen des Holsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
 - a) Restabfall im Restabfallbehältnis bzw. Restabfallsack,
 - b) Bioabfall im Bioabfallbehältnis bzw. Bioabfallsack,
 - c) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Papierabfallbehältnis, Papierbündel
 - d) Sperrabfall im Rahmen des § 14,
 - e) Problemabfälle im Rahmen der mobilen Sammlung mittels Schadstoffmobils gem. § 15,
 - f) Grünschnitt (auch Christbäume) im Rahmen der mobilen Grünschnittsammlung gem. § 16 Abs. 3.

§ 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen – auf Wunsch auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 genannten – festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Dabei enthalten die Behältnisse nach § 5 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 einen elektronischen Identifikations-Chip. Dieser dient dazu das Abfallbehältnis fest einem bestimmten Grundstück oder sonstigem Anschlusspflichtigen zuzuordnen. Behälter ohne Identifikations-Chip werden nicht geleert und sind unzulässig. Eine Speicherung personenbezogener Daten durch das angebrachte Ident-System erfolgt nicht. Die fest zugeordneten Abfallgefäße dürfen nicht zu einem anderen Grundstück verbracht werden, es sei denn, der Abfallwirtschaftsbetrieb stimmt dem ausdrücklich zu. Der Anschlusspflichtige muss alle nach objektiven Gesichtspunkten notwendigen Maßnahmen auf dem Grundstück selbst treffen oder hat sie zu dulden, sodass eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung sichergestellt ist. Er hat neben der Entgegennahme der Behälter und Aufstellung an geeigneter Stelle auf dem Grundstück auch dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Eine Verwendung der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse über ihren Zweck hinaus ist unzulässig. Die am Behälter verbaute Elektronik (Identifikations-Chip) darf nicht manipuliert, ausgebaut, zerstört oder in sonstiger Weise nachteilig beeinträchtigt werden. Die Bauart des Abfallgefäßes darf nicht ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs verändert werden. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder durch das von diesem beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Jede Beschädigung am oder der Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich anzuzeigen. Für jedwede Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Pflichtige nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für alle anschlusspflichtigen Grundstücke ist mindestens
 - ein festes Abfallbehältnis für Restabfälle,
 - ein festes Abfallbehältnis für Papier, Pappen und Kartonagen und
 - ein festes Abfallbehältnis für Bioabfälle vorzuhalten, soweit keine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 vorliegt.

§ 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen oder gewünschten festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Dabei enthalten die Behältnisse nach § 5 Abs. 18, S. 1, lit a) bis e) einen elektronischen Identifikations-Chip. Dieser dient dazu das Abfallbehältnis fest einem bestimmten Grundstück oder sonstigem Anschlusspflichtigen zuzuordnen. Behälter ohne Identifikations-Chip werden nicht geleert und sind unzulässig. Eine Speicherung personenbezogener Daten durch die angebrachten Identifikations-Chips erfolgt nicht. Die fest zugeordneten Abfallgefäße dürfen nicht zu einem anderen Grundstück verbracht werden, es sei denn, der Abfallwirtschaftsbetrieb stimmt dem ausdrücklich zu. Der Anschlusspflichtige muss alle nach objektiven Gesichtspunkten notwendigen Maßnahmen auf dem Grundstück selbst treffen oder hat sie zu dulden, sodass eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung sichergestellt ist. Er hat neben der Entgegennahme der Behälter und Aufstellung an geeigneter Stelle auf dem Grundstück auch dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Eine Verwendung der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse über ihren Zweck hinaus ist unzulässig. Die am Behälter verbaute Elektronik (Identifikations-Chip) darf nicht manipuliert, ausgebaut, zerstört oder in sonstiger Weise nachteilig beeinträchtigt werden. Die Bauart des Abfallgefäßes darf nicht ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs verändert werden. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder durch das von diesem beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Jede Beschädigung am oder der Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich anzuzeigen. Für jedwede Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Pflichtige nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für alle anschlusspflichtigen Grundstücke ist mindestens
 - ein festes Abfallbehältnis für Restabfälle,
 - ein festes Abfallbehältnis für Papier, Pappen und Kartonagen und
 - ein festes Abfallbehältnis für Bioabfälle vorzuhalten, soweit keine Ausnahme nach § 8 Abs. 7 vorliegt.

Pro Woche und Haushaltsmitglied sind bei bewohnten Grundstücken mindestens

- a. 15 Liter Gefäßvolumen für Restmüll,
- b. 10 Liter Gefäßvolumen für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie
- c. 15 Liter Gefäßvolumen für Biomüll vorzuhalten.

Soweit das rechnerische Gefäßvolumen das tatsächliche Gefäßvolumen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1-3 unterschreitet, tritt das dortige kleinste tatsächliche Gefäßvolumen der Abfallfraktionen a-c anstelle des jeweiligen rechnerischen Gefäßvolumens. Auf Antrag stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb weiteres Gefäßvolumen zur Verfügung. Bei der Sammlung von Papier, Pappen und Kartonagen ist die gelegentliche Beistellung von Mehrmengen in Ausnahmefällen zulässig. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb die erforderlichen zusätzlichen oder entsprechend größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (gewerblich genutzte oder diesen gleichgestellte Grundstücke) ist mindestens ein festes Restabfallbehältnis vorzuhalten. Das hierfür zu verwendende anschlusspflichtige Mindestvolumen legt der Abfallwirtschaftsbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Soweit es die Anschlusspflichtigen darüber hinaus wünschen, können Ihnen Abfallbehältnisse analog § 10 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden. Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebetrieben dienen (gemischt genutzte Grundstücke), werden für den Wohnteil und für den Gewerbeteil getrennte Behältnisse nach den vorstehenden Vorschriften bereitgestellt. Sofern für den Wohn- und für den Gewerbeteil des Grundstücks ein Abfallbehältnis ausreicht, kann abweichend von Satz 1 ein gemischt genutztes Behältnis von mindestens 120 Liter vorgehalten werden.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können für diese gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden.
- (5) Können Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Stelle für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt die Bereitstellungsorte fest.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die Benutzung von anderen Sammelformen, als die in § 5 Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse gestatten (z.B. durch Verwendungen von Säcken bei der Restabfall- oder Bioabfallsammlung oder Bündeln bei der Sammlung von Papier, Pappen und Kartonagen), wenn auf einem Grundstück die örtlichen Entsorgungsverhältnisse (z.B. Aufstellplatz) einem Anschluss mit Behältnissen entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn die Benutzung der Abfallbehältnisse offenbar zu einer unzumutbaren Härte führen würde. § 8 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung von Standplätzen durch den Grundstückseigentümer zur Erfüllung seiner Anschlusspflicht zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung gegenüber seinem privaten Interesse an der Grundstücknutzung Vorrang hat und daher im Regelfall zumutbar ist. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für eine Befreiung von der Aufstellpflicht kann diese vom Abfallwirtschaftsbetrieb auch von Amts wegen vorgenommen werden.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Ahrweiler“ verwendet werden, die bei den beauftragten Vertriebsstellen vom Entsorgungspflichtigen zu kaufen sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (9) Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse. In sie dürfen nur die Abfälle eingeworfen werden, für die die zugelassenen Abfallgefäße vorgesehen sind. Manipulationen zur Veränderung von Gewicht oder Sammelvolumen sind nicht zulässig. Werden diese festgestellt, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die Abfallgefäße nicht zu entleeren oder sonstige Maßnahmen zu treffen.
- (10) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

Pro Woche und Haushaltsmitglied sind bei bewohnten Grundstücken mindestens

- a) 7,5 Liter Gefäßvolumen für Restmüll,
- b) 10 Liter Gefäßvolumen für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie
- c) 15 Liter Gefäßvolumen für Biomüll vorzuhalten.

Soweit das rechnerische Gefäßvolumen das tatsächliche Gefäßvolumen nach § 5 Abs. 18 lit. a), d) und e) unterschreitet, tritt das dortige kleinste tatsächliche Gefäßvolumen der Abfallfraktionen a-c anstelle des jeweiligen rechnerischen Gefäßvolumens. Auf Antrag stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb weiteres Gefäßvolumen oder weitere Abfallgefäße zur Verfügung. Die Auslieferung einer PLuS-Tonne können Grundstückseigentümer mit Kindern unter 3 Jahren auf dem Objekt oder pflegebedürftige Personen unter Nachweis des Mehrbedarfs (z.B. durch ärztliches Attest bei Pflegestufe I) oder ab Pflegestufe II ohne weiteres Attest, beantragen. Der AWB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Sammlung von Papier, Pappen und Kartonagen ist die gelegentliche Beistellung von Mehrmengen in Ausnahmefällen zulässig. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb die erforderlichen zusätzlichen oder entsprechend größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke nach § 5 Abs. 7 (gewerblich genutzte oder diesen gleichgestellte Grundstücke) ist mindestens ein festes Restabfallbehältnis vorzuhalten. Das hierfür zu verwendende anschlusspflichtige Mindestvolumen legt der Abfallwirtschaftsbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Größe der Abfallbehälter ist so zu wählen, dass das Volumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls ausreicht. Für die Bemessung des vorzuhaltenden Restabfallvolumens werden Richtwerte nach Abs. 4 empfohlen. Unabhängig davon hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit keine Behälterüberfüllungen oder Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten. Soweit es die Anschlusspflichtigen darüber hinaus wünschen, können ihnen weitere Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 5 Abs. 7 haben grundsätzlich auf ihren oder auf den von ihnen genutzten Grundstücken in einem angemessenen Umfang Restabfallbehälter vorzuhalten. Die Größe und die Anzahl der Restabfallbehälter richtet sich je nach Art des Gewerbes nach der Beschäftigtenzahl, der Anzahl der Gaststättenplätze (Plätze), der Anzahl der Betten, z. B. in Krankenhäusern (Betten), der Anzahl der zu betreuenden Personen (Pers.), z. B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen, der Anzahl der zu pflegenden Personen in Pflegeheimen (Pers.) oder nach ähnlichen Richtwerten. Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen pro Anfallstelle ergibt sich aus der Summe der vorgegebenen Richtwerte, z. B. für Gaststätten: Anzahl der Plätze plus Anzahl der Beschäftigten. Werden durch Kunden, Besucher usw. zusätzliche relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen. In Abhängigkeit der genannten Richtwerte sind mindestens folgende Restabfallbehälter für die Erfassung regelmäßig anfallender Abfälle auf dem Grundstück vorzuhalten:

bei zweiwöchentlicher Leerung:			
bis 5 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1	x	80-l-Abfallbehälter,
von 6 bis 10 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1	x	120-l-Abfallbehälter,
von 11 bis 20 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1	x	240-l-Abfallbehälter,
von 20 bis 60 Besch./Plätze/Betten/Pers.	2	x	240-l-Abfallbehälter,
von 60 bis 100 Besch./Plätze/Betten/Pers.	3	x	240-l-Abfallbehälter,
bei wöchentlicher Leerung:			
bis 10 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1	x	80-l-Abfallbehälter,
von 11 bis 20 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1	x	120-l-Abfallbehälter,
von 21 bis 40 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1	x	240-l-Abfallbehälter,
von 41 bis 100 Besch./Plätze/Betten/Pers.	2	x	240-l-Abfallbehälter,
von 101 bis 200 Besch./Plätze/Betten/Pers.	3	x	240-l-Abfallbehälter.
Für Anfallstellen nach § 5 Abs. 7, die mehr als 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. haben, sind jeweils pro angefangene 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 240-l-Abfallbehälter bei wöchentlicher Leerung vorzuhalten.			

Fallen in den Anfallstellen nach § 5 Abs. 7 geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an als die nach den Richtwerten ermittelten, hat der Abfallerzeuger und -besitzer dies dem Landkreis entsprechend plausibel nachzuweisen.

Für spezielle Anfallstellen, insbesondere für Sportstätten, kulturelle Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Anzahl und Größe festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist verpflichtend.

- (5) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebetrieben dienen (gemischt genutzte Grundstücke), werden für den Wohnteil und für den Gewerbeteil grundsätzlich getrennte Behältnisse nach den vorstehenden Vorschriften bereitgestellt. Sofern für den Wohn- und für den Gewerbeteil des Grundstücks ein Abfallbehältnis ausreicht, kann abweichend von Satz 1 ein gemischt genutztes Behältnis von mindestens 120 Liter vorgehalten werden.
- (6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können für diese gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden.
- (7) Können Abholstellen mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden und/oder liegen diese nicht an einer befahrbaren Straße i.S.v. § 5 Abs. 16 und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Stelle für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt die Bereitstellungsorte fest.
- (8) In sonstigen besonderen Ausnahmefällen kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die Benutzung von anderen Sammelformen, als die in § 5 Abs. 18 genannten Abfallbehältnisse gestatten (z.B. durch Verwendungen von Säcken bei der Restabfall- oder Bioabfallsammlung oder Bündeln bei der Sammlung von Papier, Pappen und Kartonagen), wenn auf einem Grundstück die örtlichen Entsorgungsverhältnisse (z.B. Aufstellplatz) einem Anschluss mit Behältnissen entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn die Benutzung der Abfallbehältnisse offenbar zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung von Standplätzen durch den Grundstückseigentümer zur Erfüllung seiner Anschlusspflicht zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung gegenüber seinem privaten Interesse an der Grundstücknutzung Vorrang hat und daher im Regelfall zumutbar ist. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für eine Befreiung von der Aufstellpflicht kann diese vom Abfallwirtschaftsbetrieb auch von Amts wegen vorgenommen werden.

	<p>(9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.</p> <p>(10) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler, AWB“ verwendet werden, die bei den beauftragten Vertriebsstellen vom Entsorgungspflichtigen zu kaufen sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>(11) Auf Wunsch des Grundstückseigentümers können die zugelassenen Abfallgefäße vom Abfallwirtschaftsbetrieb mit einem Behälterschloss ausgerüstet werden; § 12 Abs. 1 Satz 9 – 17 gelten sinngemäß.</p> <p>(12) Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse. In sie dürfen nur die Abfälle eingeworfen werden, für die die zugelassenen Abfallgefäße vorgesehen sind. Manipulationen der Abfallgefäße oder der Abfälle zur Veränderung von Gewicht oder Sammelvolumen sind nicht zulässig. Werden diese festgestellt, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die Abfallgefäße nicht zu entleeren oder sonstige Maßnahmen zu treffen.</p> <p>(13) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse weitere Regelungen treffen.</p>												
<p>§ 13 Sammeln und Transport</p> <p>(1) Die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke und die Bioabfallbehälter/Bioabfallsäcke werden abwechselnd 14tägig entleert bzw. abgefahren. Die Abfallbehältnisse zur Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen, sowie von Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien werden einmal im Monat geleert. Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 4 können nach besonderer Vereinbarung – mindestens aber einmal monatlich – abgefahren werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>(2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.</p> <p>(3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.</p> <p>(4) Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen oder Flüssigkeiten aller Art nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes sind zu befolgen.</p> <p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Zugelassene Abfallbehältnisse/Abfallsäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet wurden oder bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p> <p>(6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>(8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.</p>	<p>§ 13 Sammeln und Transport</p> <p>(1) Zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse werden in folgendem Rhythmus regelmäßig entleert/abgefahren:</p> <table border="1" data-bbox="1039 825 2026 1448"> <tr> <td>a) Graue Behälter mit grauem Deckel für Restabfälle aus privaten Haushalten mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>b) Graue Behälter mit hellgrauem Deckel für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen</td> <td>1- und 2-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>c) Graue Behälter mit hellgrauem Deckel für Restabfälle aus privaten Haushalten bei Pflege- und sonstigem Mehrbedarf (PLuS) mit 80/120/240 Liter Fassungsvermögen</td> <td>2-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>d) Graue Behälter mit blauem Deckel für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien mit 240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>e) Graue Behälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen</td> <td>Von November bis März einschließlich 2-wöchentlich Von April bis Oktober einschließlich 1-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>f) Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 18 lit. f) bis r)</td> <td>nach besonderer Vereinbarung – mindestens aber 4-wöchentlich</td> </tr> </table> <p>(2) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben.</p> <p>(3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.</p> <p>(4) Fällt der turnusmäßige Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorverlegt oder am folgenden Werktag nachgeholt. Damit verschieben sich alle vorangegangenen und/oder nachfolgenden Leerungstage der Woche entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>(5) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig (bis 06:00 Uhr) so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Abholstelle heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.</p> <p>(6) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.</p> <p>(7) Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen oder Flüssigkeiten aller Art nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes sind zu befolgen.</p> <p>(8) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Gleiches gilt für Abfallbehältnisse, deren Gewicht über dem zulässigen Gefäß-Gewicht liegt, die zur Entleerung gesperrt wurden, z.B. aufgrund von Gefäßabmeldungen bei vorübergehend unbewohnten Grundstücken, wegen mehrfachen Fehlbefüllungen mit Abfällen, die für das maßgebliche Sammelgefäß nicht zugelassen sind oder bei offenen Gebührenforderungen an den Grundstückseigentümer, oder ihm gleich gestellte Personen i.S.v. § 5 Abs. 4.. Der Abfallerzeuger ist sodann verpflichtet, durch den Erwerb von zugelassenen Abfallsäcken (§ 5 Abs. 18 lit. r)), seiner Anschlusspflicht nachzukommen. Zugelassene Abfallbehältnisse/Abfallsäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet wurden oder bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p> <p>(9) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>(11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.</p>	a) Graue Behälter mit grauem Deckel für Restabfälle aus privaten Haushalten mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,	4-wöchentlich	b) Graue Behälter mit hellgrauem Deckel für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen	1- und 2-wöchentlich	c) Graue Behälter mit hellgrauem Deckel für Restabfälle aus privaten Haushalten bei Pflege- und sonstigem Mehrbedarf (PLuS) mit 80/120/240 Liter Fassungsvermögen	2-wöchentlich	d) Graue Behälter mit blauem Deckel für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien mit 240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,	4-wöchentlich	e) Graue Behälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen	Von November bis März einschließlich 2-wöchentlich Von April bis Oktober einschließlich 1-wöchentlich	f) Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 18 lit. f) bis r)	nach besonderer Vereinbarung – mindestens aber 4-wöchentlich
a) Graue Behälter mit grauem Deckel für Restabfälle aus privaten Haushalten mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,	4-wöchentlich												
b) Graue Behälter mit hellgrauem Deckel für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen	1- und 2-wöchentlich												
c) Graue Behälter mit hellgrauem Deckel für Restabfälle aus privaten Haushalten bei Pflege- und sonstigem Mehrbedarf (PLuS) mit 80/120/240 Liter Fassungsvermögen	2-wöchentlich												
d) Graue Behälter mit blauem Deckel für Papier, Pappen und Kartonagen, sowie Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien mit 240 und 1100 Liter Fassungsvermögen,	4-wöchentlich												
e) Graue Behälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit 80/120/240 und 1100 Liter Fassungsvermögen	Von November bis März einschließlich 2-wöchentlich Von April bis Oktober einschließlich 1-wöchentlich												
f) Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 18 lit. f) bis r)	nach besonderer Vereinbarung – mindestens aber 4-wöchentlich												
<p>§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle</p> <p>(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 m³ oder 250 kg), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich auf besondere Anforderung abgefahren. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle, ins-</p>	<p>§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle</p> <p>(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 5 Abs. 11 in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 m³ oder 250 kg) werden zweimal jährlich auf besondere Abfuhranforderung abgefahren. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle, insbesondere Metalle und Holz, getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird gemäß § 4 Absatz 3 vorher bekanntgegeben. Von der Abfuhr ausgenommen sind ferner Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (Höchstbreite 1,70</p>												

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung- AbfWS) vom 19.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.04.2013	Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung- AbfWS) vom 27.10.2017
<p>besondere Metalle und Holz, getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird gemäß § 4 Absatz 3 vorher bekanntgegeben. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie z.B. Steine, Holzgebälk, Ziegel, Fensterrahmen, Türen usw., 2. Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte, Elektrospeichergeräte, sowie sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, 3. Öltanks, Fässer und Kanister oder sonstige Gebinde mit schädlichen Restinhalten, 4. Teile von Autos, Motorrädern, Mopeds, Autowracks und Reifen, 5. häuslicher Abfall (nichtsperriger Hausmüll), 6. Schnee und Eis, Erde, Straßenkehricht, Steine, 7. Maschen- und Stacheldraht. <p>(2) Von der Abfuhr ausgenommen sind ferner Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Gewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.</p> <p>(3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für Sperrmüllmengen, die das übliche Maß überschreiten oder für Sperrmüllabfuhr, die mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden. Nicht absprachegemäß bereitgestellte sperrige Abfälle können auf Kosten des Verursachers abgefahren werden. Die Gebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.</p> <p>(4) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(5) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.</p> <p>(6) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 13 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 sinngemäß.</p>	<p>m) oder ihres Gewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse gefüllt werden können.</p> <p>(2) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für Sperrmüllmengen, die das übliche Maß überschreiten oder für Sperrmüllabfuhr, die mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden. Nicht absprachegemäß bereitgestellte sperrige Abfälle können auf Kosten des Verursachers abgefahren werden; die Gebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.</p> <p>(3) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(4) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.</p> <p>(5) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 13 Abs. 2, 3, 6, 7 und 10 sinngemäß.</p>
<p>§ 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen</p> <p>(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Absatz 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Für die Einsammlung und getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung gemäß § 4 Abs. 3 vorher bekanntzugeben.</p> <p>(3) Für die Einsammlung und Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 gelten § 10 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 6 bis 8 und § 17 sinngemäß.</p>	<p>§ 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen</p> <p>(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Absatz 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Für die Einsammlung und getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) ein und errichtet Annahmestellen. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit dem Schadstoffmobil ist der Zeitpunkt der Einsammlung gemäß § 4 Abs. 3 vorher bekanntzugeben.</p> <p>(3) Für die Einsammlung und Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 gelten § 10 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 6 bis 8 und § 18 sinngemäß.</p>
<p>§ 16 Abfuhr von Garten- und Grünabfällen</p> <p>Garten- und Grünabfälle aus Haushaltungen bis zu 3 m³ sind bei den gesonderten Abfuhr gebündelt oder in vom Abfallwirtschaftsbetrieb zugelassenen Behältnissen am Abholtag bereitzustellen. Astwerk darf eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 15 cm nicht überschreiten. § 13 Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.</p>	<p>§ 16 Abfuhr von Bioabfällen</p> <p>(1) Der Landkreis erfasst die in den privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle getrennt mittels haushaltsnah aufgestellter Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 18 und führt sie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu.</p> <p>(2) Kunststoffe oder andere nicht kompostierbare Stoffe dürfen den Bioabfällen nicht beigegeben werden. Der Landkreis kann hiervon abweichend Tüten zulassen, die über die Bioabfallbehälter entsorgt werden können. Aus Gründen der Hygiene und der Sauberhaltung der Bioabfallbehälter sollten stark feuchtende Bioabfälle vor dem Einbringen in den Bioabfallbehälter in saugfähiges Papier eingeschlagen werden.</p> <p>(3) Garten- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu 3 m³ sowie Christbäume sind bei den gesonderten Abfuhr gebündelt oder in vom Abfallwirtschaftsbetrieb zugelassenen Behältnissen am Abholtag der mobilen Grünschnittsammlung erkennbar bereitzustellen. Astwerk darf eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 15 cm nicht überschreiten. § 13 Absatz 2, 3, 6, 7 und 10 gilt sinngemäß.</p>
<p>§ 16 a Getrennte Überlassung von Kühl- und Gefriergeräten und Elektro- und Elektronikaltgeräten</p> <p>(1) Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte, für die der Landkreis annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. Die Abfuhr erfolgt viermal jährlich auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers. Die Abfuhrtage werden dem Abfallbesitzer rechtzeitig vorher bekannt gegeben.</p> <p>(2) Für die Einsammlung und Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 sinngemäß.</p>	<p>§ 17 Getrennte Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten</p> <p>(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte, für die der Landkreis annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. Die Abfuhr erfolgt zweimal jährlich auf besondere Abfuhranforderung des Abfallbesitzers. Die Abfuhrtage werden dem Abfallbesitzer rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann an die Überlassung weitere Anforderungen stellen, die er geeignet bekanntgeben muss.</p> <p>(2) Für die Einsammlung und Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 2, 3, 6, 7 und 10 sinngemäß.</p>
<p>§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Insbesondere sperrige Abfälle, belasteter Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Altreifen, sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zu den von diesem bestimmten Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen gebracht oder einem vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Dritten überlassen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Bei der Anlieferung sind die Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes zu befolgen.</p> <p>(2) Unbelasteter Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sind, sofern eine direkte Wiederverwertung nicht möglich ist, zu einer vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Deponie für Erdaushub und unbelasteten Bauschutt oder Wiederaufbereitungsanlage zu verbringen.</p> <p>(3) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen die für die Anlieferung Verantwortlichen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.</p> <p>(4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, im Rahmen der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen nähere Bestimmungen über die Öffnungszeiten, die Menge der anzunehmenden Abfälle, die getrennte Anlieferung von Abfällen, die vorzulegenden Nachweise und die Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der Anlagen zu regeln. Die Benutzungsordnung ist an den Abfallentsorgungsanlagen auszulegen. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter sonstige Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.</p> <p>(5) §§ 53-55 KrWG bleibt unberührt.</p> <p>(6) Die Anlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen (insbesondere aus Elementarschadenerscheinungen) erfolgt auf Kosten des Abfallbesitzers oder –erzeugers. Dies gilt auch wenn sich dieser zur Beförderung Dritter bedient. Als Elementarschäden gelten auch Schäden durch Feuer.</p>	<p>§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Von der Einsammlung ausgeschlossene Abfälle sind von den Verpflichteten im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zu den von diesem bestimmten Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen zu verbringen oder einem vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Dritten zu überlassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Bei der Anlieferung sind die Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes zu befolgen.</p> <p>(2) Unbelasteter Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sind, sofern eine direkte Wiederverwertung nicht möglich ist, zu einer vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Deponie für Erdaushub und unbelasteten Bauschutt oder Wiederaufbereitungsanlage zu verbringen.</p> <p>(3) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen die für die Anlieferung Verantwortlichen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.</p> <p>(4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, im Rahmen der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen nähere Bestimmungen über die Öffnungszeiten, die Menge der anzunehmenden Abfälle, die getrennte Anlieferung von Abfällen, die vorzulegenden Nachweise und die Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der Anlagen zu regeln. Die Benutzungsordnung ist an den Abfallentsorgungsanlagen auszulegen. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter sonstige Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.</p> <p>(5) Die Anlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen (insbesondere aus Elementarschadenerscheinungen) erfolgt auf Kosten des Abfallbesitzers oder –erzeugers. Dies gilt auch wenn sich dieser zur Beförderung Dritter bedient. Als Elementarschäden gelten auch Schäden durch Feuer.</p>

§ 18 Rechtswidrig entsorgte Abfälle

Rechtswidrig entsorgte Abfälle auf Grundstücken im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von diesen einzusammeln und dem Landkreis zu überlassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt im Einzelfall, wo und wie die zu entsorgenden Abfälle bereitzustellen sind.

§ 19 Rechtswidrig entsorgte Abfälle

- (1) Soweit Körperschaften gem. § 16 Abs. 3 LKrWG für rechtswidrig entsorgte Abfälle auf Grundstücken im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, haben sie die Abfälle getrennt nach Fraktionen einzusammeln und dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem Landkreis zu überlassen.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt im Einzelfall, wo und wie die zu entsorgenden Abfälle zu übergeben sind.

§ 20 Anordnungen im Einzelfall

Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall als Verwaltungsakt erlassen und wird diese im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz durchsetzen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des [§ 6 Abs. 2](#) einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen [§ 6 Abs. 3 Satz 2](#) nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
 3. entgegen [§ 6 Abs. 3 Satz 3](#) seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen [§ 8 Abs. 1](#) sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 5. entgegen [§ 8 Abs. 2](#) den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung nicht erbringt,
 6. entgegen [§ 9 Abs. 3](#) bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder Abfälle entfernt,
 7. entgegen [§ 10 Abs. 1](#) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 8. entgegen [§ 12 Abs. 1](#)
 - a) einem Grundstück fest zugeordnete Abfallgefäße ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs zu einem anderen Grundstück verbringt, oder
 - b) zur Sammlung von Abfällen überlassene Behälter nicht entgegennimmt, oder
 - c) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können, oder
 - d) die am Behälter verbaute Elektronik (Identifikations-Chip) manipuliert, ausbaut, zerstört, oder in sonstiger Weise nachteilig beeinträchtigt oder
 - e) die Bauart des Abfallgefäßes ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs verändert, oder
 - f) die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse in einer über Ihre Zweckbestimmung hinausgehenden Weise verwendet, oder
 - g) eine Beschädigung oder den Verlust eines Abfallbehältnisses nicht unverzüglich anzeigt.
 9. entgegen [§ 12 Abs. 2, 3 oder 7](#) die zur Aufnahme des Abfalls notwendigen Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfange vorhält,
 10. entgegen [§ 12 Abs. 10](#) den vom Abfallwirtschaftsbetrieb getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
 11. entgegen [§ 13 Abs. 2 oder 4](#) Abfallbehältnisse sowie entgegen [§ 14 Abs. 6](#), [§ 16 Satz 3](#) und [§ 16 a Abs. 2](#) Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebes bereitstellt,
 12. entgegen [§ 13 Abs. 3](#) Abfallbehältnisse oder entgegen [§ 14 Abs. 6](#), [§ 16 Satz 3](#) und [§ 16 a Abs. 2](#) Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 13. entgegen [§ 16 a](#) Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht getrennt überlässt,
 14. entgegen [§ 17 Abs. 1 und 2](#) Abfälle nicht zu den vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen [§ 6 Abs. 3 Satz 2](#) nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
 2. entgegen [§ 6 Abs. 3 Satz 3](#) seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen [§ 8 Abs. 2](#) sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 4. entgegen [§ 8 Abs. 6](#) den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung nicht erbringt,
 5. entgegen [§ 9 Abs. 3](#) bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder Abfälle entfernt,
 6. entgegen [§ 10 Abs. 1](#) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 7. entgegen [§ 12 Abs. 1](#)
 - a) einem Grundstück fest zugeordnete Abfallgefäße ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs zu einem anderen Grundstück verbringt, oder
 - b) zur Sammlung von Abfällen überlassene Behälter nicht entgegennimmt oder herausgibt oder
 - c) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können, oder
 - d) die am Behälter verbaute Elektronik (Identifikations-Chip) manipuliert, ausbaut, zerstört, oder in sonstiger Weise nachteilig beeinträchtigt oder
 - e) die Bauart des Abfallgefäßes ohne Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs verändert, oder
 - f) die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse in einer über Ihre Zweckbestimmung hinausgehenden Weise verwendet, oder
 - g) eine Beschädigung oder den Verlust eines Abfallbehältnisses nicht unverzüglich anzeigt.
 8. entgegen [§ 12 Abs. 2-5 oder 9](#) die zur Aufnahme des Abfalls notwendigen Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfange vorhält,
 9. entgegen [§ 12 Abs. 12](#) Manipulationen zur Veränderung von Gewicht oder Sammelvolumen der Abfallgefäße oder der Abfälle vornimmt,
 10. entgegen [§ 13 Abs. 5 oder 7](#) Abfallbehältnisse sowie entgegen [§ 14 Abs. 5](#), [§ 16 letzter Satz](#) und [§ 17 Abs. 2](#) Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebes bereitstellt,
 11. entgegen [§ 13 Abs. 6](#) Abfallbehältnisse oder entgegen [§ 14 Abs. 5](#), [§ 16 letzter Satz](#) und [§ 17 Abs. 2](#) Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 12. entgegen [§ 17](#) Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht getrennt überlässt,
 13. entgegen [§ 18 Abs. 1 und 2](#) Abfälle nicht zu den vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung Ahrweiler.

§ 20 Inkrafttreten *

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.1992 außer Kraft.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.1998 außer Kraft.